

(vgl. Artikel 46). Weiter sind zu nennen: die gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, die Genossenschaften werktätiger Fischer, die
ARTIKEL 10 Produktionsgenossenschaften des Handwerks der Stufen I und II und die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften. Zu den sozialistischen Genossenschaften gehören auch die Konsumgenossenschaften. Sie tragen zugleich den Charakter einer gesellschaftlichen Organisation der Bürger entsprechend Artikel 10 Absatz 1. Die Grundlage für die Herausbildung genossenschaftlichen Eigentums als einer Form des sozialistischen Eigentums ist die politische Macht der Werktätigen unter Führung der Arbeiterklasse und die Entwicklung des gesamtgesellschaftlichen Eigentums, besonders in der Industrie. Das sozialistische genossenschaftliche Gemeineigentum werktätiger Kollektive entstand z. B. in der Landwirtschaft aus den praktischen Erfahrungen der Bauern und den Ideen des Leninschen Genossenschaftsplanes. Durch den freiwilligen Zusammenschluß in landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften entwickelte sich eine leistungsfähige sozialistische landwirtschaftliche Großproduktion, die zu modernen industriemäßigen Produktionsmethoden übergeht.

Die sozialistischen Genossenschaften organisieren sich auf der Grundlage der gemeinsamen Arbeit gleichberechtigter Mitglieder. Die Genossenschaften werden durch Beschluß der Mitglieder gebildet und durch gewählte Organe geleitet. Sie führen ihre kollektive wirtschaftliche Tätigkeit auf der Grundlage der genossenschaftlichen Demokratie in Übereinstimmung mit ihrem beschlossenen Statut durch. Die zentrale Planung und Leitung z. B. der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft ist eng mit der Initiative der Werktätigen, der Eigenverantwortung der Betriebe und der territorialen Leitung verbunden. Der Produktionsplan der Genossenschaft wird durch die Vollversammlung ihrer Mitglieder beschlossen. Die perspektivische Entwicklung z. B. der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik und die Verwirklichung der jeweils notwendigen Schritte werden durch den Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik unter Einbeziehung maßgeblicher Wissenschaftler sowie unter Auswertung der Erfahrungen der Genossenschaften und Betriebe ausgearbeitet, von den regelmäßig stattfindenden Bauernkongressen beschlossen und gemeinsam mit den Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern, Landarbeitern und den Werktätigen der Nahrungsgüterwirtschaft verwirklicht.